

Offenlegung gemäß Art. 453 CRR (Kreditrisikomindernde Techniken)

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) haben eine Beurteilung der UniCredit Bank Austria AG hinsichtlich der Verwendung eigener Schätzungen für Volatilitätsanpassungen (umfassende Methode) im Rahmen der kreditrisikomindernden Techniken zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten durchgeführt.

Mit Bewilligung der FMA vom 12. Juni 2008 kann die UniCredit Bank Austria AG zur Kreditrisikominderung bei finanziellen Sicherheiten ihre eigenen Volatilitätsschätzungen (umfassende Methode) verwenden. Diese Bewilligung wurde ohne Einschränkung erteilt.

Qualitative Offenlegung zum 30. Juni 2014

Im Einklang mit dem „*Revised Framework of International Convergence of Capital Measures and Rules*“ (Basel 2 / 3) hat sich die UniCredit Group verpflichtet, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen zur Anerkennung kreditrisikomindernder Techniken in Bezug auf die verschiedenen gewählten Ansätze (Standardansatz, IRB-Basisansatz/F-IRB oder fortgeschrittener IRB-Ansatz/A-IRB) zu erfüllen.

In diesem Zusammenhang wurden spezielle Projekte abgeschlossen und Maßnahmen gesetzt, um die internen Richtlinien der Gruppe umzusetzen, sowie Prozesse und IT-Systeme im Hinblick auf die Einhaltung der Richtlinien anzupassen. Da die UniCredit Group in vielen Ländern präsent ist, erfolgten die Umsetzungsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den lokalen Bestimmungen und Anforderungen der Aufsichtsbehörden in den jeweiligen Ländern, in denen die Banken der UniCredit Group tätig sind.

Die UniCredit Group kommt den regulatorischen Anforderungen mit spezifischen, internen, durch die UniCredit („Holding Company“) herausgegebenen Richtlinien nach, die mit den „*International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards*“, der „*Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*“, bzw. der „*Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen*“ („CRR“) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und dem Zirkular der Banca d'Italia No. 263 „*Nuove disposizioni di vigilanza prudenziale per le banche*“ (auch festgelegt in § 17 OffV, der österreichischen Offenlegungsverordnung – für Offenlegungen bis inklusive 2013 - und ab 1.1.2014 Offenlegungsverpflichtung gemäß Art. 453 CRR) und darauf folgenden Aktualisierungen konform sind.

Diese Richtlinien verfolgen mehrere Ziele:

- Unterstützung der optimalen Gestion von Sachsicherheiten und Garantien bzw. Bürgschaften
- Maximierung der Besicherungseffekte zur Reduzierung von Kreditverlusten
- Erzielung eines positiven Effekts auf die Eigenmittelerfordernisse der Gruppe, durch lokale Praktiken zur Kreditrisikominderung unter Einhaltung der Mindestanforderungen nach Basel 2 / 3
- Erstellung allgemeiner Regeln für Anerkennungsfähigkeit, Bewertung, Überwachung und Gestion von Sachsicherheiten (Besicherung mit Sicherheitsleistung) und Garantien bzw. Bürgschaften (Besicherung ohne Sicherheitsleistung) sowie Detaillierung spezieller Regeln und Anforderungen an bestimmte Sachsicherheiten und Garantien bzw. Bürgschaften.

Sachsicherheiten und Garantien bzw. Bürgschaften dienen ausschließlich zur Besicherung von Krediten und können keinen Ersatz für die Fähigkeit des Kreditnehmers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen darstellen. Aus diesem Grund müssen sie im Kreditantrag zusammen mit der Beurteilung der Kreditwürdigkeit und der Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers bewertet werden.

Im Rahmen der Sicherheitenbewertung finden für alle Sachsicherheiten und Garantien bzw. Bürgschaften die Anforderungen an die Rechtssicherheit sowie deren Eignung zur Kreditrisikominderung besondere Berücksichtigung.

Banken der UniCredit Group ergreifen alle notwendigen Maßnahmen zur:

- Erfüllung aller vertraglichen und rechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Sicherheitenvereinbarungen (Sachsicherheiten und Garantien bzw. Bürgschaften) und Einleitung aller zu diesem Zweck notwendigen Schritte, um deren Durchsetzbarkeit gemäß geltendem Recht zu gewährleisten
- Durchführung einer ausreichenden rechtlichen Überprüfung, um sich von der Durchsetzbarkeit der Sicherheitenvereinbarungen (Sachsicherheiten und Garantien bzw. Bürgschaften) in allen relevanten Rechtsordnungen gegenüber allen Vertragsparteien zu überzeugen.

Die Banken der UniCredit Group wiederholen eine derartige Überprüfung bei Bedarf, um die Durchsetzbarkeit des Sicherungsrechtes über die gesamte Laufzeit des zugrunde liegenden besicherten Kreditengagements zu gewährleisten. Weiters wird stets auf die Angemessenheit einer Sicherheitenvereinbarung geachtet. Eine angemessene Besicherung durch eine Sachsicherheit und Garantie bzw. Bürgschaft liegt vor, wenn sie mit dem zugrunde liegenden Kreditengagement im Einklang steht und gegenüber dem Sicherungsgeber keine relevanten Risiken bestehen.

Im Allgemeinen gelten strikte interne Anweisungen und Verfahren, um die formale Durchsetzbarkeit jeder hereingenommenen Sachsicherheit und Garantie bzw. Bürgschaft zu sichern. Bewertungen im Rahmen der Gestion von Sachsicherheiten sowie Überprüfungen der Handhabung von kreditrisikomindernden Techniken erfolgen durch die Banken der UniCredit Group insbesondere im Rahmen der umfangreichen internen Validierung von Rating-Systemen und der Einführung der IRB-Methoden.

Regeln und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting sowie Angabe des Umfangs, in dem die UniCredit Group davon Gebrauch macht

Im Allgemeinen werden Netting-Vereinbarungen gegenseitiger, bilanzieller Kreditaushaftungen zwischen der Bank und ihrer Gegenpartei als anerkenungsfähig angesehen, wenn sie auch bei Insolvenz oder Konkurs des Kontrahenten in allen relevanten Rechtsordnungen rechtswirksam und rechtlich durchsetzbar sind und wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Gewährleistung der Aufrechnung von Gewinnen und Verlusten aus den unter die Rahmenvereinbarung fallenden Transaktionen, sodass eine Vertragspartei der anderen einen einzigen Nettobetrag schuldet
- Erfüllung der Mindestanforderungen für die Anerkennung einer finanziellen Sicherheit (Bewertungsanforderungen und Überwachung).

Im Allgemeinen können Banken der UniCredit Group Netting-Vereinbarungen nur dann zur Kreditrisikoreduktion anwenden, wenn sie jederzeit in der Lage sind, den Wert einer Nettoposition (Aktiva und Passiva mit demselben Kontrahenten, die dem Netting unterliegen) zu bestimmen, wobei Verbindlichkeiten, Forderungen und der Wert der Nettoposition zu überwachen und zu steuern sind.

Innerhalb der UniCredit Group werden Netting-Vereinbarungen hauptsächlich für OTC Derivate, Repurchase Agreements (Rückkaufvereinbarungen) und Wertpapierleihe-Geschäfte verwendet, bei denen Vertragspartner in der Regel Finanzinstitute sind. Das Hauptziel der Bank ist, so viele Transaktionen wie möglich mit Netting-Vereinbarungen abzudecken, um die Aushaftung von Kreditlinien zu reduzieren und die Höhe des erforderlichen Eigenkapitals zu mindern. In diesem Zusammenhang wurde eine spezielle Policy "*Collateral Management of OTC derivatives and Repo and securities lending business*" herausgegeben, welche effiziente und umfassende Rahmenbedingungen für das Sicherheitenmanagement definiert, die gewährleisten, dass die Bank vor vermeidbaren Risiken geschützt wird.

Die tatsächliche risikomindernde Wirkung jeder individuellen Sicherheitenvereinbarung ist hierbei von der Auswahl der geeigneten Sicherheitenobjekte hinsichtlich Ihrer Bewertbarkeit abhängig. Bestimmte Sicherheitenarten können implizite Risiken bezüglich Preisvolatilität, Liquidität und Verwertung des Objektes beinhalten. Zusätzlich müssen die Sicherheitenobjekte in Verbindung mit dem entsprechenden Vertragspartner bewertet werden (*Double Default Risiko*). Die oben erwähnte Richtlinie beschreibt die Bewertungskriterien für OTC Derivate, Repurchase Agreements (Rückkaufvereinbarungen) und Wertpapierleihe-Vereinbarungen und beschreibt die Anforderungen an die Dokumentation hinsichtlich der Vertragsgestaltung auf Basis der Marktstandards wie zum Beispiel ISDA Master Agreement, Global Master Repurchase Agreement oder European Master Agreement.

Regeln und Verfahren zur Bewertung und Gestion von Sicherheiten

Die UniCredit Group hat ein klares und robustes System zur Handhabung der Techniken zur Kreditrisikominderung etabliert, mit dem der gesamte Prozess der Bewertung, Überprüfung und Gestion von Sicherheiten gesteuert werden kann.

Die Beurteilung des Wertes einer Sicherheit basiert auf dem aktuellen Marktwert oder dem geschätzten Wert, zu dem der betreffende Vermögenswert in angemessener Weise verwertet werden kann (z.B. des verpfändeten Finanzinstruments oder der belasteten Immobilie jeweils zum "Fair Value").

Im Einzelnen unterscheiden sich die Bewertungsmethoden für Finanzinstrumente nach deren Art:

- An einer anerkannten Börse notierte Wertpapiere werden mit dem Börsenkurs bewertet (Kurs der letzten Börsennotierung)
- Nicht an einer anerkannten Börse notierte Wertpapiere werden mit Preismodellen auf Basis von Marktdaten bewertet
- Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren (OGAW) und Investmentfondsanteile werden mit dem veröffentlichten Tageskurs der Anteile bewertet.

Gemäß regulatorischer Anforderungen werden die Marktpreise verpfändeter Wertpapiere durch Anwendung von Haircuts für Kurs- und Wechselkursvolatilität angepasst.

Im Falle einer Währungsinkongruenz zwischen Kreditfazilität und Sicherheit wird ein zusätzlicher Haircut angewendet. Mögliche Inkongruenzen zwischen der Laufzeit des Engagements und jener der Sicherheit werden im angepassten Wert der Sicherheit ebenfalls berücksichtigt.

Die derzeit innerhalb der UniCredit Group verwendeten Modelle basieren sowohl auf vordefinierten aufsichtlichen Haircuts als auch auf intern geschätzten Haircuts. Der methodische Ansatz sieht vor, dass der Absicherungswert für jedes Finanzinstrument auf der Basis seines Marktwerts (*mark-to-market*) geschätzt werden muss, angepasst um einen Haircut, der das innewohnende Risiko gemäß verschiedenen Faktoren berücksichtigen muss (Markt, Verwertungszeitraum und Liquiditätsrisiko).

Die wesentlichen Banken der UniCredit Group verfügen auch über Tools zur automatischen Mark-to-Market-Bewertung verpfändeter Wertpapiere, dies ermöglicht die laufende Überwachung des Wertes finanzieller Sicherheiten.

Bei der Bewertung von Immobiliensicherheiten gewährleisten spezielle Prozesse und Verfahren die Wertermittlung durch einen unabhängigen Experten mit dem Marktwert oder einem darunter liegenden Wert.

Die in Österreich, Deutschland und Italien tätigen Banken der UniCredit Group verfügen über Systeme für die periodische Überwachung und Neubewertung von Immobiliensicherheiten, wobei statistische Methoden verwendet werden, die auf Basis interner oder von externen Lieferanten bereitgestellter Daten arbeiten.

Für die weiteren Sicherheitenarten (wie beispielsweise die Verpfändung von beweglichen Vermögenswerten) wird basierend auf einer Bewertung ein spezifischer Haircut angewandt. Die laufende Überwachung richtet sich nach den jeweiligen Eigenschaften der Sicherheiten. Warenpfand wird grundsätzlich vorsichtig bewertet.

Beschreibung der wichtigsten Arten der von den UniCredit Group Banken hereingenommenen Sachsicherheiten

Zu den wichtigsten Arten von Sicherheiten, die unterstützend für die von Banken der UniCredit Group eingeräumten Kredite akzeptiert werden, zählen Immobilien, sowohl Wohnimmobilien als auch gewerbliche Immobilien (über 75% des Portfolios) und finanzielle Sachsicherheiten (einschließlich Bareinlagen, Schuldverschreibungen, Aktien, Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren/OGAW sowie Investmentfonds) (ca. 15% des Portfolios). Die restlichen Sicherheiten teilen sich in Verpfändungen sonstiger Sachsicherheiten (speziell verpfändete Waren) und weiterer Sicherheiten (speziell Mobiliensicherheiten) auf.

Für die Anerkennung von Sicherheiten zur Risikominderung sind die allgemeinen aufsichtlichen Anforderungen ebenso zu erfüllen wie die speziellen Anforderungen des gewählten Ansatzes zur Berechnung des regulatorischen Mindestkapitals des jeweiligen Kontrahenten / des jeweiligen Engagements (Standardansatz, F-IRB, A-IRB) und die rechtlichen Rahmenbedingungen des betreffenden Landes.

Die UniCredit Holding gibt spezifische Richtlinien für die Anerkennungsfähigkeit aller Sicherheitenarten vor und jede Bank der UniCredit Group erstellt eine Liste der anererkennungsfähigen Sicherheiten gemäß konzerneinheitlicher Methoden und Verfahren sowie unter Einhaltung aller inländischen rechtlichen und aufsichtlichen Anforderungen und lokalen Besonderheiten.

Die wichtigsten Sicherheitengeber bei Garantien und Kreditderivaten und deren Kreditwürdigkeit

Persönliche Garantien können ergänzend und begleitend zur Kreditgewährung akzeptiert werden, bei denen das risikomindernde Element die zusätzliche Besicherung darstellt. Persönliche Garantien sind innerhalb der UniCredit Group generell gebräuchlich, weisen aber auf den verschiedenen lokalen Märkten unterschiedliche Merkmale auf.

Persönliche Garantien werden sehr oft von einer oder mehreren natürlichen Personen abgegeben, selbst wenn sie nicht kreditrisikomindernd angesetzt werden. Weniger häufig sind jene Fälle, in denen das Insolvenzrisiko durch Garantien anderer juristischer Personen abgedeckt wird, insbesondere Garantien einer Holdinggesellschaft oder anderer Unternehmen, die zur selben Unternehmensgruppe wie der Kreditnehmer gehören, oder Garantien von Finanzinstituten und Versicherungsunternehmen.

Aus Portfoliosicht teilen sich Garantien auf folgende Gruppen von Garanten auf: Banken (ca. 20%), Zentralstaaten/-banken und sonstige öffentlichen Stellen (ca. 20%) und andere Sicherheitengeber (60%). Die Gruppe „anderer Sicherheitengeber“ beinhaltet Garantien natürlicher Personen, deren Anrechnungsfähigkeit für Kreditrisikominderungszwecke von dem in der jeweiligen Bank verwendeten Ansatz abhängt.

Bei den Sicherheitengebern von Kreditderivaten handelt es sich fast ausschließlich um Banken und institutionelle Kontrahenten. Die Liste der anererkennungsfähigen Sicherungsgeber hängt vom Ansatz ab, den die jeweilige Bank der UniCredit Group gewählt hat. Beispielsweise beschränken sich im Rahmen des Standardansatzes anererkennungsfähige Sicherungsgeber auf folgende Kontrahenten: Zentralstaaten und Zentralbanken, sonstige öffentliche Stellen und regionale und lokale Gebietskörperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken, beaufsichtigte Institute und andere Unternehmen, die von einer anerkannten Ratingagentur (ECAI, External Credit Assessment Institution) ein Rating erhalten haben, das zumindest der Bonitätsstufe 2 entspricht.

Banken der UniCredit Group, die den fortgeschrittenen IRB-Ansatz wählen, können Garantien unter der Voraussetzung anerkennen, dass die vorgesehenen Mindestanforderungen erfüllt sind und insbesondere die betreffende Bank der UniCredit Group das Risikoprofil des Sicherungsgebers zum Zeitpunkt der Abgabe der Garantie und während ihrer gesamten Laufzeit bewerten kann.

Bevor eine persönliche Garantie bzw. Bürgschaft akzeptiert wird, muss der Sicherungsgeber (bzw. der Sicherungsverkäufer im Falle eines Credit Default Swaps) einer Beurteilung unterzogen werden, um Zahlungsfähigkeit und Risikoprofil des Sicherungsgebers zu bestimmen. Die Absicherungswirkung von Garantien bzw. Bürgschaften / Kreditderivaten für die Zwecke der Kreditrisikominderung hängt im Wesentlichen von der Bonität des Sicherungsgebers ab bzw. muss der abgesicherte Betrag in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Sicherungsgebers stehen; dies wird im Zuge der Kreditentscheidung geprüft.

Angaben über Markt- und Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der zum Zweck der Kreditrisikominderung verwendeten Instrumente

Ein Konzentrationsrisiko besteht, wenn der wesentliche Teil der gruppenweiten Besicherungswerte (auf Portfolioebene) auf eine kleine Anzahl von Sicherheitenarten, Absicherungsinstrumenten oder speziellen Sicherungsgebern oder Sektoren konzentriert ist oder wenn die Besicherungswerte voluminamäßig nicht in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Eine derartige Konzentration wird mittels folgender Verfahren / Mechanismen überwacht und gesteuert:

- Bei persönlichen Garantien bzw. Bürgschaften / Kreditderivaten wird dem Sicherungsgeber eine Eventualverbindlichkeit (indirektes Risiko) zugerechnet. Im Rahmen der Kreditantragserstellung wird das Sekundärobligo in das kompetenzrelevante Gesamtengagement des Garantiegebers aufgenommen und gemäß der Kompetenzregelung genehmigt.
- Falls es sich beim Sicherungsgeber direkt oder indirekt um eine Bank oder einen Souverän handelt, ist ein spezifisches Kreditlimit anzuweisen und im Falle eines ausländischen Garantiegebers ein Länderlimit einzuholen.

Quantitative Offenlegung zum 30. Juni 2014

Art. 453 (g) CRR: für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz berechnen, getrennt für jede Risikopositionsklasse den gesamten Risikopositionswert (gegebenenfalls nach dem bilanziellen oder außerbilanziellen Netting), der durch Garantien, Bürgschaften oder Kreditderivate abgesichert ist. Für die Risikopositionsklasse der Beteiligungsrisikopositionen gilt diese Anforderung für jeden der in Artikel 155 vorgesehenen Ansätze.

IRB-Ansatz			
Forderungen	Finanzielle Sicherheiten	Sonstige Sicherheiten	Garantien und Kreditderivate
	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR
Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken	824.717	0	1.179.558
Risikopositionen gegenüber Instituten,	5.490.457	298.798	1.701.052
Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen	3.538	20.328	78.212
Risikopositionen gegenüber Unternehmen und Spezialfinanzierungen	1.922.224	16.251.156	7.746.603
Spezialfinanzierungen	107.324	5.463.377	237.782
Sonstige Finanzierungen	1.814.900	10.787.779	7.508.821
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	530.716	8.965.577	41.404
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die durch Immobilien besichert sind	157.174	8.303.669	6.136
Qualifizierte revolvingende Risikoposition aus dem Mengengeschäft	0	0	143
Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	373.542	661.908	35.125
Total	8.771.652	25.535.859	10.746.829

Standard-Ansatz			
Forderungen	Finanzielle Sicherheiten	Sonstige Sicherheiten	Garantien und Kreditderivate
	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in Tsd. EUR
Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	905.271	0	0
Risikopositionen gegenüber Instituten	1.246.209	0	33.861
Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	55.769	0	61.448
Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen	6.316	0	2.264.874
Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken	0	0	0
Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen	0	0	0
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	1.321.460	1.722	2.084.409
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	384.557	34.356	698.106
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0
Durch Immobilien besicherte Forderungen	0	0	0
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0	0	0
Ausgefallene Risikopositionen	0	0	0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	247	0	0
Beteiligungsrisikopositionen	0	0	0
Sonstige Posten	0	0	0
Total	3.919.829	36.078	5.142.698